

Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR) der Einwohnergemeinde Riggisberg

Genehmigt vom Gemeinderat Riggisberg	14. September 2020
Genehmigt von der Gemeindeversammlung Riggisberg	1. Dezember 2020
Inkraftsetzung	1. Januar 2021

Verteiler:

- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydegasse 11/13, 3011 Bern *)
- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Postgasse 25, 3071 Ostermundigen *)
- Bau und technische Dienste Riggisberg
- Finanzverwaltung Riggisberg
- Gemeindeschreiberei Riggisberg

*) zur Ergänzung des „Gemeindespiegels“

Die Stimmberechtigten beschliessen, gestützt auf Art. 142 Abs. 4 des Baugesetzes (BauG)¹ und gestützt auf Art. 5 Bst. c der Gemeindeordnung², nachfolgendes Reglement:

A. Mehrwertabgabe bei Einzonungen

Gegenstand der Abgabe

Art. 1

¹ Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung).

² Beträgt der planungsbedingte Mehrwert weniger als 20'000 Franken, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142 a Abs. 4 des kantonalen Baugesetzes (BauG)).

Bemessung der Abgabe

Art. 2

¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 hiervor und Art. 142a Abs. 1 BauG) 30% des planungsbedingten Mehrwerts.

² Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 BauG und nach Art. 120b Abs. 4 der Bauverordnung (BauV)³

³ Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Landesindexes für Konsumentenpreise (LiK).

Verfahren, Fälligkeit und Sicherung

Art. 3

¹ Das Verfahren, die Fälligkeit der Mehrwertabgabe und deren Sicherung richten sich nach Art. 142c-142e BauG. Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen.

² Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.

³ Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in der Höhe des für bernische Steuern geltenden Verzugszinses geschuldet.

¹ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

² Gemeindeordnung vom 26. März 2008

³ Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1)

B. Vertragliche Mehrwertabgabe bei Materialabbau- und Deponiezone

Materialabbau- oder
Deponiezone

Art. 4

¹ Wird Land einer Materialabbau- oder Deponiezone zugewiesen, so vereinbart die Gemeinde mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertraglich angemessene Geld- oder Sachleistungen (Art. 142a Abs. 3 BauG).

² Die Modalitäten der Erbringung der Geld- und Sachleistungen sind im Vertrag zu regeln.

³ Der Vertrag ist vor der Beschlussfassung über die mehrwertbe-
gründende Planung abzuschliessen.

C. Verwendung der Erträge

Verwendung der Erträge

Art. 5

Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Art. 5 Abs. 1^{ter} des Raumplanungsgesetzes (RPG)⁴ vorgesehenen Zwecke, insbesondere für steuerfinanzierte öffentliche Infrastrukturaufgaben, verwendet werden.

Spezialfinanzierung

Art. 6

¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung (GV)⁵.

² Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.

³ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.

C. Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Vollzug

Art. 7

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen und Beschlüsse.

⁴ Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700)

⁵ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)

² Der Gemeinderat schliesst Verträge für den vertraglichen Ausgleich von planungsbedingten Mehrwerten nach Art. 4 ab. Sind mit solchen Verträgen Ausgaben verbunden, bleibt die Beschlussfassung durch das ausgabenkompetente Organ vorbehalten.

Inkrafttreten

Art. 8

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Aufhebung bisheriges Recht

Art. 9

¹ Die „Richtlinien über die Abgeltung der Planungsmehrwerte“ vom 2. Juli 2004 und das "Reglement über die Spezialfinanzierung der Planungsmehrwerte" vom 2. Dezember 2013 werden aufgehoben.

² Die in der Spezialfinanzierung vorhandenen Mittel werden in die Spezialfinanzierung nach Art. 6 hiervoor überführt und sind gemäss Art. 142f BauG und Art. 5 hiervoor zu verwenden.

Genehmigungen

Die Gemeindeversammlung Riggisberg hat dieses Reglement am 1. Dezember gutgeheissen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE
RIGGISBERG

Michael Bürki
Der Präsident

Karin Lüthi
Die Gemeindeschreiberin

Riggisberg,

Auflagezeugnisse

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin der Gemeinde Riggisberg bescheinigt, dass dieses Reglement während 30 Tagen, vom 30. Oktober bis 1. Dezember 2020 in der Gemeindeverwaltung Riggisberg öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 29. Oktober 2020 im Anzeiger publiziert.

Riggisberg,

Die Gemeindeschreiberin